

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(G & W Bioenergie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Emden v. 18.11.2019 – M1.533.09/99**

Die G & W Bioenergie GmbH & Co. KG, Holthausener Dorfstraße 4, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 30.04.2019, eingegangen am 08.05.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Essener Straße 25, 49716 Meppen, Gemarkung Hüntel, Flur 5, Flurstück 23/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Flex-BHKW und die damit einhergehende Leistungserhöhung der Verbrennungsmotoranlage von bisher 563 kW auf zukünftig 1,834 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da sich das FFH-Gebiet 2809-331 „Ems“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Abstand zum Vorhabenstandort etwa 1 km in nordwestlicher Richtung) in der Nähe der Biogasanlage befinden. Die beantragten Änderungen haben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.